



Rundschreiben Nr. 08/2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer</u>	3
a) <u>Sachverständigenkosten zur Ermittlung des Grundstückswerts als Nachlassverbindlichkeit</u>	3
b) <u>Doppelbesteuerung einer deutsch-französischen Erbschaft</u>	3
2. <u>Umsatzsteuer</u>	4
a) <u>Vorsteuerabzug bei Teilleistungen</u>	4
b) <u>Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten durch die Angehörigen der freien Berufe</u>	5
3. <u>Körperschaftsteuer:</u> <u>Kosten für Betriebsunterbrechungsversicherung sind abzugsfähig</u>	5
4. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	6
a) <u>Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Steuerzinsen ab 2009</u>	6
b) <u>Aussetzung der Vollziehung und Mindestgewinnbesteuerung</u>	6
c) <u>Förderung der privaten und betrieblichen Altersversorgung</u>	6
d) <u>Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung kein tarifbegünstigter Arbeitslohn</u>	7
e) <u>Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht bei Verlusten in der Anlaufphase eines Betriebs</u>	7
f) <u>Vor dem Erbfall erklärter Erbteilsverzicht/Pflichtteilsverzicht nicht einkommensteuerbar</u>	7
g) <u>Steuerfreiheit für Leistungen von Berufsbetreuern</u>	8
h) <u>Aktienoption für Aufsichtsrat</u>	8
i) <u>Gegenseitige Risikolebensversicherungen von Gesellschaftern einer GbR nicht abzugsfähig</u>	9



	Seite
j) <u>Anwartschaften im Rahmen von § 17 EStG</u>	10
k) <u>Oldtimer kein gewillkürtes Betriebsvermögen eines Arztes bei unverhältnismäßig hohen Kosten</u>	10
l) <u>Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand beim Umbau eines Flachdachs</u>	10
m) <u>Pflicht von Rentnern zur Abgabe einer Steuererklärung</u>	11
n) <u>Hauswirtschaftliche und pflegerische Dienstleistungen als gewerbliche Tätigkeit</u>	12
o) <u>Splittingtarif für Alleinerziehende?</u>	13
p) <u>Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen für den Besuch einer Privatschule im Ausland</u>	13
q) <u>Kindergeldanspruch für verheiratete Kinder in Erstausbildung</u>	14
r) <u>Gewinnermittlung bei Realteilung einer Mitunternehmerschaft ohne Spitzenausgleich</u>	14
s) <u>Kein grundsätzliches Aufteilungsverbot der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers</u>	15
t) <u>Gesamtrechtsnachfolge: Verlustabzug des Erben nur bei wirtschaftlicher Belastung</u>	15
u) <u>Berücksichtigung von Behandlungskosten bei psychischer Erkrankung (Burn-out): Keine Werbungskosten</u>	16

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

a) Sachverständigenkosten zur Ermittlung des Grundstückswerts als Nachlassverbindlichkeit

Nach dem BFH-Urteil vom 19.06.2013 sind die Aufwendungen für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig, wenn sie in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen anfallen.

Anmerkung: § 10 Abs. 8 ErbStG verbietet zwar den Abzug der eigenen Erbschaftsteuer. Dazu gehören nach der Rechtsprechung Kosten zur Abwehr der Erbschaftsteuer, einschließlich der Rechtsverfolgungskosten. Der BFH zählt dazu jedoch nur die Kosten eines Rechtsbehelfs oder finanzgerichtlichen Klageverfahrens, nicht aber die Sachverständigenkosten für die Erstellung eines Gutachtens zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks.

BFH, Urteil vom 19.06.2013 – II R 20/12

b) Doppelbesteuerung einer deutsch-französischen Erbschaft

Das BFH-Urteil vom 19.06.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Erbschaftsteuer, die ein ausländischer Staat auf den Erwerb von Kapitalvermögen erhebt, das ein inländischer Erblasser in dem Staat angelegt hatte, ist bei Fehlen eines DBA weder auf die deutsche Erbschaftsteuer anzurechnen noch als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen.
2. Führt die Doppelbesteuerung zu einer übermäßigen, konfiskatorischen Steuerbelastung, kann eine Billigkeitsmaßnahme geboten sein.

Anmerkung: Im Streitfall hatte die deutsche Erblasserin der deutschen Erben Kapitalvermögen in Frankreich, das sowohl der französischen als auch der deutschen Erbschaftsteuer unterworfen wurde. Die Anrechnung der französischen Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG scheiterte daran, dass Kapitalvermögen im Ausland nicht zum Auslandsvermögen i.S. des § 21 Abs. 2 ErbStG i.V. mit § 121 BewG gehört.



Der BFH hält die Doppelbesteuerung nicht für unionrechtswidrig und sieht als Ausweg nur den Erlass aus Billigkeitsgründen, der im Streitfall in Höhe eines Teilbetrags der festgesetzten Erbschaftsteuer ausgesprochen wurde, aber nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens war.

BFH, Urteil vom 19.06.2013 – II R 10/12

2. Umsatzsteuer

a) Vorsteuerabzug bei Teilleistungen

Nach dem BFH-Urteil vom 18.04.2013 kann die Vereinbarung von Mindestlizenzgebühren zu Teilleistungen führen, die auch ohne Entgeltentrichtung zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Anmerkung: Der Kläger war als Geschäftsführer wegen des Vorsteuerabzugs der GmbH aus einer nicht bezahlten Rechnung über eine Mindestlizenz wegen Steuerhinterziehung verurteilt und für die Umsatzsteuer der GmbH nach deren Insolvenz haftbar gemacht worden. Zu Unrecht, wie der BFH entschied. Die Mindestlizenz war in einem Lizenzvertrag, der grundsätzlich an verkaufte Stückzahlen des lizenzierten Produkts anknüpfte, vereinbart worden. Es handelte sich um eine Teilleistungsvereinbarung, die im Fall einer ordnungsgemäßen Fakturierung i.S. des § 14 UStG unabhängig von der Zahlung zum Vorsteuerabzug berechtigte.

Dass endgültig keine Lizenzgebühr bezahlt worden ist, weil sich später herausstellte, dass das erworbene Patent zu Unrecht bestand, ändert nichts an dem zunächst entstandenen Vorsteuerabzugsrecht.

BFH, Urteil vom 18.04.2013 – V R 19/12



b) Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten durch die Angehörigen der freien Berufe

Nach § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer, soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausführt, die Umsatzsteuer nicht nach den vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG), sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Mit Urteil vom 22.07.2010 – V R 4/09 hat der BFH entschieden, dass § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG a.F. nicht anwendbar ist, wenn der Unternehmer in Bezug auf die in der Vorschrift genannten Umsätze buchführungspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Unternehmer insoweit freiwillig Bücher führt. Die gegen das Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG mit Beschluss vom 20.03.2013 – 1 BvR 3063/10 nicht zur Entscheidung genommen. Mit Schreiben vom 31.07.2013 nimmt das BMF zur Anwendung des BFH-Urteils Stellung und führt aus, dass diese Regelungen in allen Fällen anzuwenden sind. Ferner wird mit dem Schreiben Abschn. 20.1 Abs. 1 UStAE geändert. Die Änderung ist am 01.08.2013 in Kraft getreten.

*BMF, Schreiben vom 31.07.2013
- IV D 2 – S 7368/10/10002*

**3. Körperschaftsteuer:
Kosten für Betriebsunterbrechungsversicherung sind abzugsfähig**

Die von einer GmbH gezahlten Versicherungsprämien für eine Betriebsunterbrechungsversicherung, die das Erkrankungsrisiko der Geschäftsführer abdecken soll, stellen Betriebsausgaben dar und sind nicht als vGA zu qualifizieren.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 14.02.2013 – 6 K 107/11,
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: I R 16/13)*



4. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Steuerzinsen ab 2009

Nach dem BFH-Beschluss vom 29.05.2013 bestehen gegen den gem. § 238 Abs. 1 AO für die Verzinsung von Ansprüchen aus dem Schuldverhältnis geltenden Zinssatz von 0,5 % pro Monat auch für Zinszahlungszeiträume ab 2009 keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die vom BVerfG im Beschluss vom 03.09.2009 - 1 BvR 2539/07 herangezogenen Erwägungen gelten gleichermaßen auch für diese Zeiträume.

Anmerkung: Das BVerfG hatte die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da die angegriffene Festsetzung der Nachzahlungszinsen weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt.

BFH, Beschluss vom 29.05.2013 - X B 233/12, nv

b) Aussetzung der Vollziehung und Mindestgewinnbesteuerung

Der BFH hatte mit Urteil vom 22.08.2012 - I R 9/11 (BStBl 2013 II S. 512) entschieden, dass die sog. Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG in ihrer Grundkonzeption nicht verfassungswidrig ist, da die zeitliche Streckung des Verlustvortrags den vom Gesetzgeber zu gewährleistenden Kernbereich eines Verlustausgleichs nicht beeinträchtigt. Hierzu ist mittlerweile unter dem Az. 2 BvR 2998/12 beim BVerfG eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Zu Fragen der Gewährung einer Aussetzung der Vollziehung bezüglich der sog. Mindestgewinnbesteuerung hat die OFD Frankfurt mit Verfügung vom 20.06.2013 Stellung genommen.

OFD Frankfurt, Verfügung vom 20.06.2013 - S 2745a A - 5 - St 51

c) Förderung der privaten und betrieblichen Altersversorgung

Das BMF hat aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen sein Schreiben zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung vom 31.03.2010 (BStBl I 2010 S. 270) überarbeitet. Das BMF-Schreiben vom 24.07.2013 umfasst 153 Seiten.

BMF, Schreiben vom 24.07.2013 – IV C 3 – S 2015/11/10002



d) **Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung kein tarifbegünstigter Arbeitslohn**

1. Die Pauschalvergütung für eine Arbeitnehmererfindung kann bei fehlenden Anhaltspunkten für eine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit nicht tarifbegünstigt nach § 34 Abs. 1, 2 EStG (Fünftregelung) besteuert werden.
2. Eine solche Vergütung ist bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis und erstmaliger vertraglicher Anspruchsfeststellung auch keine begünstigt zu besteuernende Entschädigung i.S.v. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG.

FG Münster, Urteil vom 27.04.2013 – 12 K 1625/12 E

e) **Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht bei Verlusten in der Anlaufphase eines Betriebs**

Solange der Anlaufzeitraum noch nicht abgeschlossen ist, kann einer unternehmerischen Tätigkeit, selbst wenn sie von Beginn an nur Verluste eingebracht hat und nach der Art, wie sie betrieben wird, auch auf Dauer gesehen nicht geeignet ist, Gewinne abzuwerfen, nur in Ausnahmefällen die steuerliche Anerkennung versagt werden.

BFH, Beschluss vom 10.04.2013 – X B 106/12, NV

f) **Vor dem Erbfall erklärter Erbteilsverzicht/Pflichtteilsverzicht nicht einkommensteuerbar**

1. Der vor Eintritt des Erbfalls erklärte Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht ist ein erbrechtlicher, bürgerlich-rechtlich wie steuerrechtlich, unentgeltlicher Vertrag, der der Regulierung der Vermögensnachfolge dienen soll und nicht der Einkommensteuer unterliegt.
2. Wird die Höhe der aus einem derartigen Vertrag zu zahlenden monatlichen Rente so ermittelt, dass die Beteiligten einen vom Erblasser vorgegebenen Basisbetrag zugrunde legen, der zunächst durch die statistische Lebenserwartung des Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Zahlungsbegins und anschließend nochmals durch zwölf dividiert wird, enthält die monatliche Zahlung keinen Zinsanteil.

BFH, Urteil vom 20.11.2012, VIII R 57/10



Sachverhalt: Vater V hatte im Rahmen der sogenannten vorweggenommenen Erbfolge seinem Sohn K1 ein Grundstück und einen Betrieb übertragen. K1 verpflichtete sich dafür in einem notariellen Vertrag, monatlich etwa 2.200 EUR an seine Schwester K2 zu zahlen. Gleichzeitig verzichteten K1 und K2 schon vorab auf ihren Pflichtteil für ein späteres Erbe. Nach dem Tod des V bezog die Klägerin, K2, ab dem 01.03.2001 fortlaufend die vereinbarten Rentenzahlungen. Das Finanzamt unterwarf die Zahlungen im Streitjahr in vollem Umfang der (Einkommen-)Besteuerung mit der Begründung, es handele sich um Versorgungsleistungen, die grundsätzlich als dauernde Last anzusehen seien. K2 war hingegen der Ansicht, dass in vollem Umfang von einer Besteuerung abzusehen sei. Es handele sich um nicht steuerbare Unterhaltsleistungen in Form von Gleichstellungsgeldern.

Das FG gab der Klage teilweise statt. Auf die Revision K2 hat der BFH das Urteil aufgehoben und der Klage in Bestätigung seiner Rechtsprechung (BFH, 09.02.2010, VIII R 43/06, FamRZ 10, 1340) vollumfänglich stattgegeben.

g) Steuerfreiheit für Leistungen von Berufsbetreuern

Mit Urteil vom 25.04.2013 – V R 7/11 hat der V. Senat des BFH entschieden, dass die Leistungen von gerichtlich bestellten Berufsbetreuern steuerfrei sind. Das Urteil hat angesichts der etwa 17.000 beruflich tätigen Betreuern eine erhebliche Breitenwirkung und führt zu einer Gleichstellung mit den Vereinsbetreuern, deren Leistungen bereits nach dem Urteil des XI. Senats des BFH vom 17.02.2009 – XI R 64/06 steuerfrei sind.

In beiden Fällen ergab sich die Steuerfreiheit nicht aus dem nationalen Recht, sondern aus der Berufung der jeweiligen Kläger auf die insoweit günstigere Regelung des Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der 6. EG-RL.

h) Aktienoption für Aufsichtsrat

Das BFH-Urteil vom 09.04.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Nimmt ein Aufsichtsrat einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft an einer Maßnahme zum Bezug neuer Aktien teil, die nur Mitarbeitern und Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft eröffnet ist, und hat er die Option, die von ihm gezeichneten Aktien innerhalb einer bestimmten Frist zum Ausgabekurs an die Gesellschaft zurückzugeben, erzielt er Einkünfte aus selbständiger Arbeit, wenn er die unter dem Ausgabepreis notierenden Aktien innerhalb der vereinbarten Frist zum Ausgabepreis an die Gesellschaft zurückgibt.



2. Die Höhe der Einkünfte bemisst sich nach der Differenz zwischen Ausgabepreis und dem tatsächlichen Wert der Aktien im Zeitpunkt der Ausübung der Option.
3. Der Zufluss erfolgt im Zeitpunkt der Ausübung der Option.

Das Ergebnis der Entscheidungen des Finanzgerichts und des BFH ist zwingend, denn mit der Übernahme der Aktien zum Ausgabekurs hatte die AG die Verluste übernommen, die sich aus dem gesunkenen Aktienkurs ergaben. Darin lag der zu besteuerte „geldwerte Vorteil“. An diesem Ergebnis zeigt sich die Nähe der Einkünfte aus Aufsichtsrats-tätigkeit zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, auf die das Urteil des BFH gestützt ist.

Der Kläger dagegen hatte sich in der Vorinstanz noch insoweit unausgesprochen auf die auch für Aufsichtsratsmitglieder geltenden Grundsätze der Einnahmenüberschussrechnung berufen. Er hat nämlich geltend gemacht, dem Erwerb der Aktien habe deren Verkauf zum gleichen Preis gegenübergestanden, so dass kein wirtschaftlicher Erfolg eingetreten sei. Ihm sind im Jahr 2000 Anschaffungskosten für eine Beteiligung entstanden, die nach § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG a.F. aber erst im Zeitpunkt der Veräußerung (jetzt des Zuflusses) zu berücksichtigen waren. So wäre der Fall zu lösen gewesen, hätte es nicht den Veranlagungszusammenhang zur Aufsichtsrats-tätigkeit gegeben. Zu den Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit aber gehört jeder geldwerte Vorteil, der dem Steuerpflichtigen für seine Tätigkeit zufließt, also nicht nur die in § 113 AktG aufgeführten Vergütungen.

BFH, Urteil vom 09.04.2013 – VIII R 19/11

i) **Gegenseitige Risikolebensversicherungen von Gesellschaftern einer GbR nicht abzugsfähig**

Beiträge für eine Risikolebensversicherung sind nicht betrieblich veranlasst, wenn sich die Gesellschafter einer Rechtsanwaltssozietät im Gesellschaftsvertrag gegenseitig zum Abschluss einer Versicherung auf den Todesfall verpflichten, um sich gegen die wirtschaftlichen Folgen des Ausfalls eines Gesellschafters abzusichern.

BFH-Urteil vom 23.04.2013 – VIII R 4/10



j) **Anwartschaften im Rahmen von § 17 EStG**

Eine Anwartschaft auf eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist keine Beteiligung und deshalb bei der Bestimmung der Beteiligungshöhe i.S. von § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG nicht zu berücksichtigen.

Erklärt der Steuerpflichtige aufgrund der Zahlung eines Geldbetrags seine Ansprüche aus einem Aktienkauf als abgegolten, ist diese Zahlung nicht nach § 22 Nr. 3 EStG steuerbar.

BFH-Urteil vom 19.02.2013 – IX R 35/12

k) **Oldtimer kein gewillkürtes Betriebsvermögen eines Arztes bei unverhältnismäßig hohen Kosten**

Das FG Münster sieht einen Oldtimer, den der Steuerpflichtige auch für Rennen und Fahrtrainings nutzt, bei denen er als Rennarzt tätig wird, nicht als gewillkürtes Betriebsvermögen an, wenn die Reparaturkosten gegenüber den historisch niedrigen Anschaffungskosten so erheblich ins Gewicht fallen, dass demgegenüber die betriebliche Nutzung keinen bedeutsamen Umfang hat. Die Kosten für tatsächlich durchgeführte betriebliche Fahrten setzt es nur mit dem pauschalen Kilometersatz von 0,30 € an, da die nachgewiesenen höheren Kosten privat veranlasst seien und deshalb steuerlich nicht in der betrieblichen Sphäre berücksichtigt werden könnten. Eine Änderung der bereits bestandskräftigen Bescheide nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO lehnt das FG jedoch ab, da dem FA bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Ermittlungspflichten hätte bekannt sein müssen, dass der Oldtimer nicht dem Betriebsvermögen zuzuordnen sei.

FG Münster, Urteil vom 29.04.2011, 4 K 4855/08E, rkr

l) **Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand bei Umbau eines Flachdachs**

Das BFH-Urteil vom 15.05.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung sind (nachträgliche) Herstellungskosten – neben Anbau und Aufstockung – auch gegeben, wenn nach Fertigstellung des Gebäudes seine nutzbare Fläche – wenn auch nur geringfügig – vergrößert wird (hier: Satteldach statt Flachdach). Auf die tatsächliche Nutzung sowie auf den etwa noch erforderlichen finanziellen Aufwand für eine Fertigstellung zu Wohnzwecken kommt es nicht an.



2. Die „nutzbare Fläche“ umfasst nicht nur die (reine) Wohnfläche (einer Wohnung/eines Gebäudes) i.S. des § 2 Abs. 1 und 2, § 4 WoFIV, sondern auch die zur Wohnung/zum Gebäude gehörenden Grundflächen der Zuhörräume sowie die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügenden Räume (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WoFIV).

Die Entscheidung ist nachvollziehbar und sie erspart den Streit um die Frage, ob eine Nutzung des Dachgeschosses möglich oder beabsichtigt war. Nach den Grundsätzen dieses Urteils dürfte auch die Errichtung eines Satteldachs als Maßnahme zur Sanierung eines oft undichten Flachdachs nicht zu Erhaltungsaufwand führen.

BFH, Urteil vom 15.05.2013 – IX R 36/12

m) Pflicht von Rentnern zur Abgabe einer Steuererklärung

Rentner sind nach Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes laut Beschluss des FG Rheinland-Pfalz vom 24.07.2013 auch dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn ihnen das Finanzamt in dem vor Inkrafttreten der Neuregelung ergangenen (letzten) Einkommensteuerbescheid mitgeteilt hat, dass sich nicht mehr zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet seien. Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung seien die Steuerpflichtigen – so das Finanzamt – aus zwei Gründen verpflichtet:

Zum einen, weil die Steuerpflichtigen vom Finanzamt dazu aufgefordert worden sind; zum anderen, weil der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte mehr als 16.009 € – also mehr als das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a EStG – beträgt.

Auf den Hinweis in dem – vor Inkrafttreten der Neuregelung ergangenen – letzten Einkommensteuerbescheid können sich die Kläger nicht berufen, da es sich nicht um einen sog. Freistellungsbescheid handelt. Ein solcher liegt nur dann vor, wenn das Finanzamt den Steuerpflichtigen davon unterrichten will, dass von ihm keine Steuer gefordert wird. Auch hat das Finanzamt keine sog. verbindliche Zusage erteilt.

*FG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24.07.2013 –
4 V 1522/13*



n) **Hauswirtschaftliche und pflegerische Dienstleistungen als gewerbliche Tätigkeit**

Das BFH-Urteil vom 20.03.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Erbringung hauswirtschaftlicher und pflegerischer Dienstleistungen in eine gewerbliche Tätigkeit i.S. des § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG.
2. Eine Beteiligung im allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist auch dann zu bejahen, wenn der Pflegeleistende nur für einen einzigen Auftraggeber tätig geworden ist, sein Verhalten mit dem Abschluss eines „Übergabevertrags nebst Pflegevereinbarung“ aber erkennbar auf einen Leistungsaustausch gerichtet war.
3. Der Gewinn aus der hauswirtschaftlichen und pflegerischen Tätigkeit ist durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG zu ermitteln, wenn das Wahlrecht auf Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung nicht wirksam ausgeübt wurde.
4. Für die wirksame Ausübung des Wahlrechts genügt eine bloße Erklärung des Steuerpflichtigen nicht. Zwar ist dafür die Vorlage von Aufzeichnungen nicht geboten; zumindest die Erstellung und Sammeln von Einnahmen- und Ausgabenbelegen bleibt aber erforderlich.
5. Wird die Übertragung eines Grundstücks unter Nießbrauchsvorbehalt als Gegenleistung für die zu erbringende Pflege vereinbart, tritt die Gewinnrealisierung jeweils zu den Zeitpunkten ein, zu denen die geschuldeten und von den Parteien bewerteten Leistungen erbracht werden.

Anders als die pflegeleistende Klägerin gingen Finanzgericht und BFH nicht von einer nichtselbständigen Tätigkeit aus, sondern bejahten gewerbliche Einkünfte, weil ein Erfolg geschuldet wurde. In solchen Fällen sollte das Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt werden, das zwar für die steuerliche Beurteilung nicht bindend ist, aber doch in indizieller Bedeutung sein kann. Das Finanzgericht gestand der Klägerin noch eine wirksame nachträgliche Ausübung des Wahlrechts auf Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung zu, nahm dann aber einen Übergang zum Betriebsvermögensvergleich wegen Betriebsaufgabe an und ermittelte auf dieser Grundlage die zu besteuernenden Gewinne.



Der BFH konnte dieser Auffassung nicht folgen, bestätigte aber ausdrücklich, dass das Wahlrecht auf Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung auch noch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht ausgeübt werden könne. Die frühere Rechtsprechung, wonach dieses Wahlrecht bereits zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums ausgeübt werden müsse, hatte der IV. Senat in seinem Urteil vom 19.03.2009 – IV R 57/07 (BStBl 2009 II S. 659) aufgegeben.

BFH, Urteil vom 20.03.2013 – X R 15/11, nv

o) Splittingtarif für Alleinerziehende?

Gegen den Nichtzulassungsbeschluss des BFH vom 27.05.2013, III B 2/13 mit dem der BFH im Fall eines verwitweten und alleinerziehenden Vaters von zwei Kindern die Zulassung der Revision abgelehnt hatte, ist inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt worden (Az. BVerfG: 2 BvR 1519/13).

Der Kläger beehrte (über die Eintragung der Lohnsteuerklasse III in die Lohnsteuerkarte für das Streitjahr 2011) die Ausdehnung des Splittingtarifs – bzw. ein darüber hinausgehendes Familiensplitting – auf (verwitwete) Alleinerziehende mit Kindern.

p) Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen für den Besuch einer Privatschule im Ausland

§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 EStG setzt grundlegend voraus, dass die Schule in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (EU-/EWR-Raum).

Nach dem BFH-Beschluss vom 13.06.2013 sind Schulgeldzahlungen für den Besuch einer in einem Drittland belegenen Privatschule auch nach der Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG durch das JStG 2009 weiterhin nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

BFH, Beschluss vom 13.06.2013 – X B 232/12 nv



q) **Kindergeldanspruch für verheiratete Kinder in Erstausbildung**

Mit Urteil vom 16.07.2013 hat das FG Köln entschieden, dass für verheiratete volljährige Kinder in Erstausbildung ab 2012 auch dann ein Kindergeldanspruch besteht, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes und die Unterhaltsleistungen des Ehegatten den Grenzbetrag von 8.004 € überschreiten. Die seit 2012 geltende Einschränkung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG, wonach ein Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums nur dann berücksichtigt wird, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, greife im Streitfall nicht, da es sich unstreitig um eine Erstausbildung handelt.

Dies gelte genauso für verheiratete Kinder, so das Finanzgericht. Daher müsse auch bei diesen – entgegen der früheren Rechtsprechung des BFH (vgl. BFH-Urteil vom 19.04.2007 – III R 65/06, BStBl 2008 II S. 756) – keine „typische Unterhaltssituation“ mehr vorliegen.

Anmerkung: Mit seiner Entscheidung widerspricht das Gericht – wie andere Finanzgerichte auch (z. B. FG Sachsen, Urteil vom 13.06.2013 – 2 K 458/13 Kg; FG Münster, Urteil vom 30.11.2012 – 4 K 1569/12 Kg) – der anderslautenden Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage der Kindergeldberechtigung für verheiratete Kinder nach Wegfall des Grenzbetrags zugelassen. Ein Aktenzeichen des BFH ist noch nicht bekannt.

FG Köln, Urteil vom 16.07.2013 – 9 K 935/13

r) **Gewinnermittlung bei Realteilung einer Mitunternehmerschaft ohne Spitzenausgleich**

Nach dem BFH-Urteil vom 11.04.2013 besteht im Falle der Realteilung einer – ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelnden – (freiberuflichen) Mitunternehmerschaft ohne Spitzenausgleich keine Verpflichtung zur Erstellung einer Realteilungsbilanz nebst Übergangsgewinnermittlung, wenn die Buchwerte fortgeführt werden, und die Mitunternehmer unter Aufrechterhaltung der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ihre berufliche Tätigkeit in Einzelpraxen weiterbetreiben.

Anmerkung: Mit diesem Urteil ist endlich eine Streitfrage geklärt, die den Beteiligten an einer Realteilung wohl oft nicht bewusst gewesen sein mag. Man trennt sich und jeder Gesellschafter nimmt seine Mandatschaft und seine Büroausstattung ebenso wie seine Hilfspersonen mit und auch bei der Gewinnermittlung bleibt alles beim Alten.



Für diesen Fall auf den Übergang zum Betriebsvermögensvergleich zu verzichten, ist eine wohltuende Vereinfachung. Der von der Finanzverwaltung vertretene Übergang zum Betriebsvermögensvergleich führte aus dem Ansatz von Forderungen meist zu einem tarifbesteuerten Übergangsgewinn, also zu einer Vorverlagerung der Gewinnrealisierung, die bei Fortführung der Einnahmenüberschussrechnung erst bei Zufluss eingetreten wäre. Für den zur Realteilung umgekehrten Fall der Buchwerteinbringung in eine Personengesellschaft hatte der BFH schon entschieden, dass es keiner Einbringungs- und Übergangsbilanzen bedarf, wenn die Einnahmenüberschussrechnung vor und nach der Einbringung praktiziert wurde. Auch in diesem Fall bestand die Finanzverwaltung stets auf einem Übergang zum Betriebsvermögensvergleich, obwohl die nachfolgende Rückkehr zur Einnahmenüberschussrechnung die zuvor gebotenen Zu- und Abrechnungen wieder aufgehoben hätte.

BFH, Urteil vom 11.04.2013 – III R 32/21

s) **Kein grundsätzliches Aufteilungsverbot der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers**

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind auch dann – anteilig – abziehbar, wenn das Arbeitszimmer zugleich steuerlich unbeachtlichen, privaten Zwecken dient.

*FG Köln, Urteil vom 15.05.2013 – 4 K 1384/10, 4 K 1242/13,
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: IX R 20/13 und IX R 21/13)*

t) **Gesamtrechtsnachfolge: Verlustabzug des Erben nur bei wirtschaftlicher Belastung**

Die Möglichkeit des Verlustabzugs nach § 10d EStG geht nicht vom Erblasser auf den Erben über, wenn der Erbe den Verlust selbst wirtschaftlich nicht getragen hat. Eine wirtschaftliche Belastung liegt nicht vor, wenn dem Erben aufgrund eines Verlusts des Erblassers lediglich ein geringeres Vermögen zufällt.

BFH, Beschluss vom 22.05.2013 – IX B 185/12, NV



u) **Berücksichtigung von Behandlungskosten bei psychischer Erkrankung (Burn-out): Keine Werbungskosten**

Das FG München hat mit Urteil vom 26.04.2013 – 8 K 3159/10 entschieden, dass Burn-out keine typische Berufskrankheit ist. Ein Werbungskostenabzug der Behandlungskosten ist daher nicht möglich.

Für eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung muss nach § 64 EStDV ein vorheriges amtsärztliches Attest vorgelegt werden.